

Protokoll

Ausschuss für landwirtschaftliches Sozialrecht

Frühjahrstagung DGAR Salzwedel 14.04.2016

Folgende Aspekte des Themas Tierwohl und landwirtschaftliche Sozialversicherung wurden diskutiert:

Faktische Schnittstellen zum Tierwohl sind im Recht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter anderem im Unfallversicherungsrecht (Prävention) bei den Betriebsbesichtigungen, aber auch bei der in allen Zweigen der Agrarsozialversicherung zu leistenden Betriebshilfe gegeben.

Von aktuellem Interesse ist das Urteil des BSG vom 25.11.2015 - Az. B 3 KR 12/15 R. Der 3. Senat des BSG hat mit vorbezeichnetem Urteil entschieden, dass

- es sich bei der behördlichen Festlegung der „erforderlichen“ Betriebshilfe nach § 9 KVLG 1989 weder bei der Entscheidung über den Primäranspruch noch bei der Entscheidung über die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V um eine Ausübung von Ermessen, sondern um das Ausfüllen eines unbestimmten Rechtsbegriffs ohne Beurteilungsspielraum handelt, welches gerichtlich voll nachprüfbar ist;
- eine unwirtschaftliche Betriebsweise des Unternehmers auch über § 12 SGB V nicht anspruchsbegrenzend berücksichtigt werden darf, da eine notwendige Betriebshilfe grundsätzlich in dem Umfang anfällt, in welchem der landwirtschaftliche Unternehmer seine Arbeitskraft vor der Erkrankung in den Betrieb eingebracht hat und ohne deren Einsatz eine Gefährdung des Betriebs eintritt; dafür müssen in der Regel jene Arbeiten erledigt werden, die zur Fortführung des Betriebs (so wie er ist) keinen krankheitsbedingten Aufschub dulden;
- die Verwaltung unter Berücksichtigung eines vollständig ermittelten Sachverhalts den Leistungsumfang unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles zu beurteilen hat, wobei pauschalierende oder generalisierende Bemessungen, die sich an den Durchschnittswerten anderer Betriebe orientieren, einer individuellen Prüfung nicht gerecht werden; werden Besonderheiten in den Betriebsverhältnissen oder eine Existenzgefährdung eingewandt, ist eine weitere Aufklärung durch Vernehmung der Ersatzkräfte oder durch ein arbeitstechnisches Gutachten geboten.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Dem Kläger, einem alleinstehenden Landwirt, wurde unter Berücksichtigung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von knapp 9 ha und einem Tierbestand von im Wesentlichen neun Milchkühen und neun Stück Jungvieh Betriebshilfe während einer stationären Krankenhausbehandlung in einem Umfang von 30 Wochenstunden bewilligt. Während des bezüglich dieses Bescheides laufenden Widerspruchsverfahrens, mit dem der Kläger einen Bedarf an Betriebshelferleistungen von 50 Wochenstunden geltend machte, ergingen für sich anschließende Zeiträume mit Arbeitsunfähigkeit weitere Bescheide, mit denen jeweils die Betriebshilfe im bisherigen Umfang letztlich für einen Gesamtzeitraum von knapp fünf Monaten weiterbewilligt wurde.

Obwohl der Maschinenring, über den die Betriebshelfer gestellt wurden, den vom Kläger geltend gemachten erheblichen Bedarf wegen besonderer betrieblicher Verhältnisse bestätigt hatte und vom Kläger Existenzbedrohung geltend gemacht wurde, erfolgte vor Zurückweisung des Widerspruchs seitens der Verwaltung keinerlei weitere Sachverhaltsaufklärung zu den Betriebsverhältnissen und dem sich daraus ergebenden aus arbeitstechnischer Sicht erforderlichen Stundenbedarf.

Die Klage vor dem SG Nürnberg (Urteil vom 30.07.2014, Az. S 7 KR 335/12) und das Berufungsverfahren beim BayLSG (Urteil vom 30.07.2014, Az. L 4 KR 88/13) blieben erfolglos, wobei auch die Gerichte keinerlei weitere Sachverhaltsaufklärung zu den Betriebsverhältnissen und dem sich daraus ergebenden aus arbeitstechnischer Sicht erforderlichen Stundenbedarf unternahmen.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das BayLSG, weil das BSG auf der Grundlage der bisherigen Tatsachenfeststellungen des LSG nicht beurteilen konnte, ob der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch wegen selbstbeschaffter Betriebshilfe im Umfang von weiteren 20 Wochenstunden zu Unrecht abgelehnt wurde. Die erforderliche Wochenstundenzahl habe das LSG im zurückverwiesenen Verfahren durch eine Beweisaufnahme, etwa durch Vernehmung der Einsatzkräfte des Maschinenrings oder durch ein arbeitstechnisches Gutachten unter Berücksichtigung der individuellen Betriebsverhältnisse, aufzuklären.

Das Tierwohl (Versorgung der Tiere) war nicht ausdrücklich Gegenstand der Entscheidung, wird jedoch faktisch über die durch das Urteil unterstrichene Pflicht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse beim Umfang der zu leistenden Betriebshilfe gestärkt.

Gez. Koch (Vorsitzender des Ausschusses)